

Amtliche Mitteilungen

Datum 19. März 2014

Nr. 31/2014

Inhalt:

**Fachspezifische Bestimmung
für das Fach Sozialwissenschaften
im Bachelorstudium
für das Lehramt
an Haupt-, Real-
und Gesamtschulen**

**der
Universität Siegen**

Vom 11. März 2014

**Fachspezifische Bestimmung
für das Fach Sozialwissenschaften
im Bachelorstudium
für das Lehramt
an Haupt-, Real-
und Gesamtschulen (HRGe)**

**der
Universität Siegen**

Vom 11. März 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Universität Siegen folgende Fachspezifische Bestimmung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachspezifische Bestimmung regelt zusammen mit der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen vom 05. November 2012 (Amtl. Mitteilung 31/2012) in der jeweils gültigen Fassung das Studium des Faches Sozialwissenschaften für das für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen. Sie gilt für alle Studierenden, die sich zwischen dem Wintersemester 2011/2012 und dem Sommersemester 2013 in das Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen eingeschrieben haben.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse

Zugang zum Bachelorstudiengang erhält, wer die Zugangsvoraussetzungen des § 4 der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen erfüllt.

§ 3 Ziele des Studiums (und Berufsfelder)/ Studieninhalte

Der Bachelorstudiengang im Lehramt Sozialwissenschaften an Haupt-, Real- und Gesamtschulen zielt im Sinne der Vorbereitung auf ein weiterführendes Masterstudium auf die Vermittlung von Grundlagewissen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogenen Fähigkeiten. Dazu gehören im Einzelnen:

- die Fähigkeit, soziologische, politische und ökonomische Grundbegriffe zur Beschreibung soziologischer, politischer und ökonomischer Grundprobleme angemessen zu verwenden;
- die Fähigkeit, das politische und ökonomische System, die Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland und der internationalen Beziehungen theoretisch und empirisch beschreiben, analysieren und beurteilen zu können;
- die Fähigkeit, vielfältige soziologische, politikwissenschaftliche und ökonomische Konzepte, Modelle, Theorien und Methoden zur Beschreibung, Erklärung und Gestaltung gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Strukturen, Konflikt- und Koordinationsmuster erläutern, vergleichen, anwenden und beurteilen zu können;
- die Fähigkeit, Methoden zur Informations- und Erkenntnisgewinnung in den Sozialwissenschaften erläutern und anwenden sowie hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen für die Erkenntnisgewinnung beurteilen zu können;
- Kenntnisse in den Methoden der empirischen Sozialforschung sowie die Fähigkeit, empirische Kenntnisse, über die Medien vermittelte Informationen und institutionelle Vorgaben reflektieren und kritisch beurteilen zu können;
- Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Beherrschung und die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und die Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler;
 - die Fähigkeit zur zielgerichteten selbständigen Informationserschließung, zum sicheren Umgang mit elektronischen Medien bei Recherchen, Informationsverarbeitung und Präsentation;
 - die Befähigung, die fachinhaltlichen und didaktischen Aspekte im Fach Sozialwissenschaften zu verzahnen.

§ 4 Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht obligatorisch vorgesehen.

§ 5 Studienumfang

- (1) Der Umfang des Bachelorstudiums im Fach Sozialwissenschaften für das Lehramt an Haupt- und Real- und Gesamtschulen beträgt 34 Semesterwochenstunden (SWS) und 56 Leistungspunkte (LP).

(2) Das Studium für das Fach Sozialwissenschaften setzt sich aus den folgenden Disziplinen zusammen:

- Soziologie (Soz.)
- Politikwissenschaft (PoWiss.)
- Wirtschaftswissenschaften (WiWi)

(3) Die Studienanteile im Fach Sozialwissenschaften sind wie folgt:

	Soz.	PoWiss.	WiWi	Wahlmodul	Fachdidaktik	Gesamt
SWS	6	4	12	4	8	34
LP	9	6	17	9 (+ 3 LP)*	12	56

Prüfungsleistung nach fachlicher Wahl der Studierenden in Modul M 3.

§ 6

Modularisierung und Leistungspunkte

Im Bachelorstudium für das Lehramt Sozialwissenschaften an Haupt-, Real- und Gesamtschulen sind die folgenden sieben Module zu studieren und optional eine Bachelorarbeit (M 9) zu verfassen:

Nr.	Modultitel	SL*	PL**	Empf. Fachsemester	SWS	LP	Voraussetzungen
BA SW HRGe M 1	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften und ihre Didaktik	2	1	1./2.	6	9	-
1.1	Einführung in die VWL	1		1.	2	3	-
1.2	Einführung in die BWL	1		1.	2	3	-
1.3	Einführung in die Wirtschaftsdidaktik	0	1	2.	2	3	-
BA SW HRGe M 2	Einführung in die Politikwissenschaft und die Soziologie	2	1	1./2.	6	9	-
2.1	Einführung in die Politikwissenschaft	(1) ¹	(1) ¹	1.	2	3	-
2.2	Einführung in die Soziologie	(1) ¹	(1) ¹	2.	2	3	-
2.3	Methoden der empirischen Sozialforschung I	1		2.	2	3	-
BA SW HRGe M 3	Sozialstruktur und politisches System	2	1	2./3.	4	9	-
3.1	Die Sozialstruktur Deutschlands	1	(1) ²	3.	2	3 (+3)	-
3.2	Einführung in das politische System der BRD	1	(1) ²	2.	2	3 (+3)	-
BA SW HRGe M 4	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	1	1	2./3.	4	6	-

¹ Die Prüfungsleistung (3 LP) kann nach Wahl entweder in M 2.1 oder M 2.2 absolviert werden. In dem Modulelement ohne Prüfungsleistung wird eine Studienleistung (3 LP) erbracht.

² Die Prüfungsleistung (3 LP) kann nach Wahl entweder in M 3.1 oder 3.2 absolviert werden.

Nr.	Modultitel	SL*	PL**	Empf. Fachsemester	SWS	LP	Voraussetzungen
4.1	Mikroökonomie I		1	3.	2	3	-
4.2	Makroökonomie	1		2.	2	3	-
BA SW HRGe M 5a-h³	Aufbaumodul Sozialwissenschaften	2	1⁴	4./5.	4 o. 6⁵	9	M2⁶
5.1	Vertiefung Sozialwissenschaften I	1	(1) ⁴	4.	2	3	M 2
5.2	Vertiefung Sozialwissenschaften II	1	(1) ⁴	5.	2	3	M 2
5.3	Vertiefung Sozialwissenschaften ⁵ oder modulabschließende Prüfungsleistung ⁴ .		(1) ⁴	4.	(2) ⁵	3	-
BA SW HRGe M 6	Fachdidaktik	2	1	5./6.	6	9	-
6.1	Fachdidaktisches Theorie-seminar	(1) ⁷	(1)	5.	2	3	-
6.2	Fachdidaktisches Theorie-seminar	(1)	(1)	6.	2	3	-
6.3	Didaktik der Sozialwissenschaften	(1)	(1)	6.	2	3	-
BA SW HRGe M 7	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	1	5./6.	4	5	-
7.1	Ökonomie in Unternehmen I	1		5.	2	3	-
7.2	Ökonomie in Unternehmen II		1	6.	2	2	-
BA SW GYM M 8	Bachelorarbeit	-	-	6.	-	8	siehe § 8

* SL = Studienleistungen

** PL = Prüfungsleistung

³ Die Angebote in Modul 5 schließen insbesondere auch Lehrveranstaltungen aus dem Fach-Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften ein (Details s. Modulhandbuch).

⁴ Sofern ein Wahlmodul aus dem Bereich Soziologie oder Politikwissenschaft (a-g) und somit eine Modulabschlussprüfung gewählt wird, kann diese nach Wahl entweder in M 5.1 oder M 5.2 absolviert werden.

⁵ Sofern das Vertiefungsmodul Wirtschaftswissenschaften gewählt wird, wird die Modulabschlussprüfung durch eine Lehrveranstaltung ersetzt (Details s. Modulhandbuch).

⁶ Sofern ein Wahlmodul aus dem Bereich Soziologie oder Politikwissenschaft (a-g) gewählt wird, ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls M2 Voraussetzung für die Teilnahme.

⁷ Die Prüfungsleistung (3 LP) kann nach Wahl entweder in M 6.1, 6.2 oder 6.3 absolviert werden. In den beiden Modulelementen ohne Prüfungsleistung wird jeweils eine Studienleistung (3 LP) erbracht.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss von Modulen sind grundsätzlich fünf, sechs oder neun Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Abweichend davon, sind für das Modul BA-SW-GYM M8 mit der Bachelorarbeit nur 8 Leistungspunkte zu erwerben. Jedes Modul wird darüber hinaus mit einer Modulnote abgeschlossen.
- (2) Die Leistungspunkte werden für Lehrveranstaltung einschließlich der Studienleistung und/oder für eine modulabschließende Prüfungsleistung vergeben. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist eine mindestens mit der Note ausreichend bewertete Studien- oder Prüfungsleistung.
- (3) Studienleistungen sind insbesondere Kurz-Klausuren, schriftliche Tests (auch elektronische Form der Leistungsfeststellung), qualifizierte mündliche Teilnahme, Referate und kürzere schriftliche Leistungen.
- (4) Prüfungsleistungen sind insbesondere Klausuren (auch elektronische Form der Leistungsfeststellung), Referate und Hausarbeiten.
- (5) Modulabschließende Prüfungsleistungen in Form von Klausuren sind im Workload in der Regel jeweils einer Lehrveranstaltung zugeordnet. Die Zuordnungen sind dabei wie folgt festgelegt:
 - Modul M 1: *Einführung in die Wirtschaftsdidaktik*
 - Modul M 2: Nach Wahl der Studierenden entweder *Einführung in die Politikwissenschaft* oder *Einführung in die Soziologie*
 - Modul M 3: Nach Wahl der Studierenden entweder *Die Sozialstruktur Deutschlands* oder *Einführung in das politische System der BRD*
 - Modul M 4: *Mikroökonomie I*
 - Modul M 6: Veranstaltung nach Wahl der Studierenden
 - Modul M 7: *Ökonomie in Unternehmen II*
- (6) Die Form und der Umfang der Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden, die die Leistung abnehmen, festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (7) Alles weitere regelt die Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen.

§ 8

Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Vor der Zulassung zur Bachelorarbeit müssen die Module M2 (Einführung in die Politikwissenschaft und die Soziologie), M3 (Sozialstruktur und politisches System) und M4 (Grundlagen der Volkswirtschaftslehre) erfolgreich abgeschlossen sein.
- (2) Alles Weitere regelt die Rahmenprüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen.

§ 9

Bachelorarbeit

Wird die BA-Arbeit im Fach Sozialwissenschaften für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen geschrieben, beträgt der Anteil der Arbeit 8 LP.

§ 10

Studienverlaufspläne

Verbindlichkeit: Der Studienverlaufsplan stellt einen Vorschlag zur zeitlichen Gestaltung des Studiums dar. Modulelemente sind Teile von Modulen, die im Umfang einer Lehrveranstaltung mit 2 SWS entsprechen. Die Bezeichnungen für Modulelemente spezifizieren Inhalte des Moduls, sind jedoch nicht notwendig mit den Titeln der entsprechenden Lehrveranstaltungen, mit denen das Modulelement abgedeckt werden kann, identisch.

Bachelorstudium Sozialwissenschaften für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (HRGe)

Studienjahr	Semester		Sozialwissenschaften				SWS	LP
1	1	WiSe	M 1.1 (3 LP)				6	9
			M 1.2 (3 LP)	M 2.1 (3 LP)				
	2	SoSe	M 1.3 (3 LP)	M 2.2 (3 LP)			8	12
				M 2.3 (3 LP)	M 3.2 (3 + (3) ¹ LP)			
2	3	WiSe			M 3.1 (3 + (3) ¹ LP)	M 4.1 (3LP)	4	9
	4	SoSe	M 5.1 (3 + (3) ² LP)			M 4.2 (3 LP)	4-6 ³	9
			M 5.3 (3 LP) ³					
3	5	WiSe	M 5.2 (3 + (3) ² LP)	M 6.1 (3 LP)	M 7.1 (3 LP)		6	9
	6	SoSe		M 6.2 (3 LP)	M 7.2 (2 LP)		6	8
				M 6.3 (3 LP)				
			Bachelorarbeit (8 LP)					
						Σ 34-36	Σ 56 + 8 LP	

¹ Die Prüfungsleistung (3 LP) kann nach Wahl entweder in M 3.1 oder 3.2 absolviert werden.

² Sofern ein Wahlmodul aus dem Bereich Soziologie oder Politikwissenschaft (a-g) und somit eine Modulabschlussprüfung gewählt wird, kann diese nach Wahl entweder in M 5.1 oder M 5.2 absolviert werden.

³ Sofern das Vertiefungsmodul Wirtschaftswissenschaften gewählt wird, müssen drei Veranstaltungen im Modul 5 belegt werden (Details s. Modulhandbuch).

§ 11
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Fachspezifische Bestimmung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2011 in Kraft und zum 31. März 2017 außer Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen bekannt gegeben.

(2) Studierende, die ihr Studium für das Fach Sozialwissenschaften im Bachelorstudium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit Ende des Wintersemesters 2016/17 noch nicht beendet haben, müssen ihr Studium nach der Fachspezifischen Bestimmung für das Fach Sozialwissenschaften im Bachelorstudium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen vom 22. Mai 2013 (amtliche Mitteilungen 42/2013) fortsetzen.

(3) Auf Antrag können Studierende bereits vor dem Ende des Wintersemesters 2016/17 ihr Studium nach der Fachspezifischen Bestimmung für das Fach Sozialwissenschaften im Bachelorstudium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen vom 22. Mai 2013 (Amtliche Mitteilungen 42/2013) fortsetzen. Der Antrag ist an das Prüfungsamt zu richten und nicht widerrufbar.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Lehrerbildungsrates vom 24. Juni 2013.

Siegen, den 11. März 2014

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)